

Satzung zur Evaluation von Studium, Lehre und wissenschaftlicher Weiterbildung an der Hochschule Fulda vom 29. Mai 2013

Der Senat der Hochschule Fulda hat folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Evaluation ist Mittel der Selbstreflexion und stellt die Instrumente hierfür zur Verfügung. Die inhaltliche und methodische Steuerung ist Angelegenheit der jeweils zuständigen Struktureinheit. Evaluation findet statt im Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden. Sie findet statt auf verschiedenen Ebenen von Lehre, Studium und Weiterbildung. Die Hochschule Fulda will durch die regelmäßige Durchführung von Evaluationen die vorhandene Qualität in Studium und Lehre in einem stetigen Prozess verbessern. Evaluationen tragen zur Profilbildung der Studienprogramme und damit auch der Fachbereiche und der Hochschule im Ganzen bei. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätsmanagements, mit dem die Hochschule gegenüber einer internen und externen Öffentlichkeit Transparenz über ihre Leistungen herstellen will. Evaluationen unterstützen außerdem die Vorbereitung von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und resultierende Maßnahmen der Evaluation in Studium und Lehre. Die Zuständigkeit liegt bei dem jeweiligen Fachbereich. Im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung liegt die Zuständigkeit beim Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW).

§ 2 Gegenstand

Evaluation findet an der Hochschule Fulda auf der Ebene von Lehrveranstaltungen, Modulen und Studienprogrammen statt. Sie kann erfolgen unter anderem in Form der

Lehrveranstaltungsevaluation,

Modulevaluation,

Studiengangsevaluation,

Studierendenbefragungen oder als

Absolventenbefragung.

§ 3 Grundsätze

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Fulda sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, an der Durchführung von Evaluationen mitzuwirken.

(2) In anderen Verwaltungsverfahren auf der Grundlage der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über das Verfahren der Immatrikulation an den Hochschulen des Landes Hessen“ erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen für Zwecke der internen Evaluation im zwingend erforderlichen Umfang genutzt werden.

(3) Die durchgeführten Verfahren sollten sich an den Standards „Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit“ der Deutschen Gesellschaft für Evaluation orientieren.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Jeder Fachbereich ist verantwortlich für die Festlegung einer internen Zuständigkeit für die eigenen Evaluationen in Lehre und Studium. Teil dieser Zuständigkeit ist die systematische fachbereichsinterne Rückkopplung der Evaluationsergebnisse.

Im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung ist das ZWW verantwortlich für die Festlegung der internen Zuständigkeit.

(2) Im Falle der institutionellen Evaluation ist der Leiter/die Leiterin der Organisationseinheit verantwortlich.

(3) Die/der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin/Vizepräsident koordiniert die Evaluationsverfahren der Hochschule.

§ 5 Studentische Evaluationen

(1) Die studentische Evaluation ist ein Rückkopplungsinstrument für Lehrende, Studierende, Studiengangverantwortliche, Lehrseinheiten, Fachbereiche und Hochschulleitung.

(2) Die Evaluationen erstrecken sich auf Lehrveranstaltungen aller Studiengänge. Bei Fragebogen-Evaluationen mit weniger als fünf Rückläufern werden keine Auswertungen durchgeführt.

(3) Die Lehrveranstaltungen sollen regelmäßig evaluiert werden. Den genauen Turnus legt die zuständige Einheit (Fachbereich bzw. ZWW) fest.

(4) Der Zeitpunkt der Evaluation ist so zu wählen, dass sichergestellt ist, dass die Lehrenden die Ergebnisse der Evaluation den Teilnehmenden der Veranstaltung vorstellen und mit ihnen zeitnah diskutieren können.

(5) Die Teilnahme der Studierenden an den Evaluationen ist freiwillig.

§ 6 Verwendung der Lehrevaluationsergebnisse

(1) Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse der Befragungen ihrer eigenen Veranstaltungen. Soweit die Befragung in Papierform erfolgt, sind Freitextfelder

entweder mit einem besonderen Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift oder mit einem Hinweis zu versehen, dass die Handschrift beim Ausfüllen (z.B. Blockbuchstaben) zu verstellen ist. Die Lehrenden sind gehalten, die Ergebnisse mit den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung im laufenden Semester in geeigneter Form zu besprechen.

(2) Vorrangige Ziele der Ergebnisverwertung sind die Verbesserung der Qualität der Lehre und die Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflicht.

(3) Die Fachbereiche und das ZWW regeln für ihren Bereich den Informationsfluss bzw. die Rückkopplung von Ergebnissen und Schlussfolgerungen durchgeführter Evaluationen an die zuständige Stelle unter Berücksichtigung des Schutzes evaluierter Einzelpersonen. Für eine darüber hinausgehende personenbezogene Ergebnisweitergabe und -nutzung bedarf es der Einwilligung der betreffenden Person.

(4) Die Ergebnisse aus der Evaluation werden nicht zu disziplinarischen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen verwendet.

§ 7 Veröffentlichung und Datenschutz

(1) Die Ergebnisse von Evaluationen werden nur unter Berücksichtigung der Satzung der Hochschule Fulda zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren vom 17. Juli 2003 (StAnz. S. 4087) und im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen in aggregierter Form veröffentlicht. Bei allen Erhebungen ist den Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Es gilt insbesondere das Hessische Datenschutzgesetz.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur erhoben und verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck zwingend erforderlich ist. Evaluationsergebnisse, die einen Rückschluss auf eine einzelne Person zulassen, dürfen nur mit Zustimmung der betreffenden Person bekannt gegeben werden.

(3) Spätestens ein Jahr nach der Bewertung ist zu prüfen, ob und wie lange eine weitere Speicherung personenbezogener Daten notwendig ist oder ob die Daten zu vernichten sind.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.